

**INTERKOMMUNALE VERORDNUNG  
ÜBER DIE KURTAXE  
UND ÜBER  
DIE STEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN  
RIVIERA - VILLENEUVE**

---

**GEMEINDEN**

**BLONAY - SAINT-LÉGIER, CHARDONNE, CORSEAUX, CORSIER-SUR-VEVEY, JONGNY,  
MONTREUX, LA TOUR-DE-PEILZ, VEVEY, VEYTAUX AND VILLENEUVE**

**INHALT**

---

<b>KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
Artikel 2 Erhobene Gebühren .....	3
Artikel 3 Definitionen .....	3
Artikel 4 Verbuchung – Zweckbestimmung .....	3
 <b>KAPITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	 <b>4</b>
ABSCHNITT A-KURTTAXE .....	4
Artikel 5 Steuerpflicht .....	4
Artikel 6 Melde- und Auskunftspflicht .....	4
Artikel 7 Befreiung .....	4
Artikel 8 Tarif .....	5
Artikel 9 Bestimmungen zur Erhebung .....	5
 <b>ABSCHNITT B- STEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN</b> .....	 <b>5</b>
Artikel 10 Steuerpflicht .....	5
Artikel 11 Meldepflicht .....	5
Artikel 12 Tarif .....	6
 <b>KAPITEL III - DATENSCHUTZ - ENTSCHEIDE - VERSTÖSSE – STREITFÄLLE</b> .....	 <b>6</b>
Artikel 13 Datenschutz .....	6
Artikel 14 Steuerliche Entscheide .....	6
Artikel 15 Mitwirkungspflicht – Ermessensveranlagung .....	6
Artikel 16 Rechtsmittel .....	6
Artikel 17 Steuerhinterziehung und sonstige Verstösse .....	7
Artikel 18 Verweis auf das Gesetz über die direkten kantonalen Steuern .....	7
 <b>KAPITEL IV - VERSCHIEDENE UND ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN</b> .....	 <b>7</b>
Artikel 19 Änderungen dieser Verordnung .....	7
Artikel 20 Kündigung der Vereinbarung – Aufhebung .....	7
Artikel 21 Fusion von Partnergemeinden .....	7
Artikel 22 Aufhebungsbestimmung .....	7
Artikel 23 Inkrafttreten .....	7
 <b>ANHANG I</b> .....	 <b>9</b>
<b>ANHANG II</b> .....	<b>10</b>

**Auf der Grundlage von Art. 3 ff. des Gesetzes über die Gemeindesteuern vom 5. Dezember 1956 (LICom),**

## **KAPITEL I -ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 - Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Steuerpflicht und das Erhebungsverfahren für die Kurtaxe und die Steuer auf Zweitwohnungen (im Folgenden: die «Steuern»), die von den Partnergemeinden der Vereinbarung (nachstehend die «Partnergemeinden») erhoben werden; sowie die Zweckbestimmung der erhobenen Beträge.
- <sup>2</sup> Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Partnergemeinden sind in der Konvention (nachstehend die «Konvention») über die Einführung der Interkommunalen Vereinbarung festgelegt.

### **Artikel 2 - Erhobene Gebühren**

Die Interkommunale Vereinbarung (nachstehend die «Vereinbarung») über die Kurtaxe und die Steuer auf Zweitwohnungen für die Region Riviera - Villeneuve betrifft die Erhebung der folgenden Steuern im Auftrag der Partnergemeinden,

- a) eine Beherbergungsabgabe auf die Übernachtung von Gästen, die auf der Durchreise sind oder sich auf dem Gebiet der Partnergemeinden aufhalten;
- b) eine Steuer von Eigentümer\*innen von Zweitwohnungen auf dem Gebiet der Partnergemeinden.

### **Artikel 3 - Begriffsdefinitionen**

- <sup>1</sup> Als Gast wird eine Person bezeichnet, die sich auf dem Gebiet einer Partnergemeinde auf der Durchreise befindet oder dort aufhält.
- <sup>2</sup> Die beherbergende Person ist der- oder diejenige, der die Kurtaxe von den Gästen einnimmt, d.h. Eigentümer\*innen, Mieter\*innen, Verwalter\*innen, Direktor\*innen, Geschäftsführer\*innen einer Unterkunft, eines Campingplatzes oder eines anderen Dienstleisters oder Vermittlers (Internetplattform, soziale Netzwerke usw.), der, oder die, aus der Mietsache einen Nutzen zieht, auch wenn der Gast ausserhalb der Hauptunterkunft untergebracht ist.
- <sup>3</sup> Als Zweitwohnungen gelten Wohnungen gemäss Definition in Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (ZWG).
- <sup>4</sup> Als Räume gelten in der Wohnung enthaltene, zu Aufenthaltszwecken nutzbare Räume, mit Ausnahme von geschlossenen Küchen, Badezimmern, Toiletten, begehbaren Kleiderschränken, Eingangshallen, Korridoren, Abstellräumen usw. Die berücksichtigten Räume müssen den im eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) aufgeführten Räumen entsprechen.

### **Artikel 4 - Verbuchung - Zweckbestimmung**

- <sup>1</sup> Der Ertrag der eingenommenen Gebühren ist von den allgemeinen Einnahmen der Partnergemeinden separat zu verbuchen. Er darf nicht zur Finanzierung von Ausgaben der Gemeinde oder Kosten für Tourismuswerbung genutzt werden.
- <sup>2</sup> Über die Zweckbestimmung der Einnahmen dieser Gebühren entscheidet der Interkommunale Vorstand der Konvention (im Folgenden: der «Vorstand») gemäss Art. 3 d und e der Verordnung.

## KAPITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN

### ABSCHNITT A - KURTAXE

#### Artikel 5 - Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Die Pflicht für die Beherbergungsabgabe gilt für Gäste, die sich gegen Entgelt mindestens eine Nacht auf dem Gebiet einer Partnergemeinde aufhalten.
- <sup>2</sup> Berücksichtigt werden Übernachtungen in den folgenden Unterkünften oder Örtlichkeiten:
  - a. Hotels, Motels, Pensionen, Hostels, Jugendherbergen;
  - b. Appartements mit Hotelservice (Aparthotels);
  - c. Villen, Chalets, Wohnungen, Gästezimmer;
  - d. Campingplätze (Zelte, Anhänger, Mobilheime) und Caravaning Anlagen;
  - e. Medizinische, pflegerische und kurmedizinische Einrichtungen;
  - f. Privatschulen;
  - g. Boote in Häfen;
  - h. Jegliche weiteren im Sinne dieses Artikels genutzten Einrichtungen (Zivilschutzunterkunft u.a.).
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die in Art. 7 erwähnten Fälle der Befreiung.

#### Artikel 6 - Melde- und Auskunftspflicht

- <sup>1</sup> Die beherbergende Person ist zur Meldung bei der Gemeinde verpflichtet, auf deren Gebiet sich die Unterkunft befindet (nachstehend: die «zuständige Gemeinde»), sobald er/sie eine oder mehrere gebührenpflichtige Personen zu beherbergen beabsichtigt. Die Meldung muss vor jeder Vermietung erfolgen.

#### Artikel 7 - Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a. Personen, die gemäss Art. 3 Abs. 1-3 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 4. Juli 2000 (LI; Hauptsteuerdomizil) am Ort der Steuererhebung wohnhaft sind oder sich dort aufhalten;
- b. Personen, die sich wegen einer Krankheit oder eines Unfalls in einer medizinischen oder pflegerischen Einrichtung behandeln lassen, wenn sie zum Zeitpunkt der Hospitalisierung in der Schweiz wohnen oder dort ihren Wohnsitz haben;
- c. Personen, die sich dauerhaft auf dem Gebiet einer der Partnergemeinden aufhalten, um eine Einrichtung zur Berufsbildung zu besuchen, eine Berufslehre zu absolvieren oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn sie in der Schweiz wohnen oder dort ihren Wohnsitz haben;
- d. SchülerInnen von Schweizer Schulen, die in Begleitung einer ihrer Lehrpersonen reisen;
- e. Minderjährige unter 16 Jahren in Begleitung eines Elternteils oder ihres gesetzlichen Vormunds;
- f. Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder einer vergleichbaren Organisation, wenn sie im Rahmen ihres Dienstes im Einsatz sind;
- g. Personen, die in nicht bewachten Schutzhütten/Unterständen übernachten.

## Artikel 8 - Gebühr

- 1 Die Kurtaxe wird pro Nacht und Person vom Tag der Ankunft bis und mit dem Tag der Abreise erhoben.
- 2 Die Höhe richtet sich nach der Kategorie gemäss der Gebührensätze in **Anhang 1**. Der Anhang ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung.
- 3 Für HôtellerieSuisse-Mitglieder gilt die Klassifizierung des Verbands. In anderen Fällen wird die Kategorie durch den Vorstand auf Vorschlag des Büros auf Grundlage objektiver Kriterien festgelegt.

## Artikel 9 - Bestimmungen zur Erhebung

- 1 Die beherbergenden Personen sind für die Erhebung der Kurtaxe bei ihren Gästen und für die Abgabe der eingenommenen Kurtaxe bei der Erhebungsstelle verantwortlich.
- 2 Es gilt ein monatlicher Veranlagungszeitraum.
- 3 Die Erhebungsstelle stellt für die Erfassung der eingenommenen Steuern und eventueller Befreiungen ein offizielles Formular zur Verfügung. Dieses kann in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt werden.
- 4 Die beherbergende Person schickt das Formular bis zum 10. des Folgemonats ein. Er, bzw. sie, überweist der Erhebungsstelle den entsprechenden Betrag per Ende des Monats.
- 5 Die Erhebungsstelle überwacht die Einhaltung der in Absatz 4 genannten Fristen:
  - a) bei verspäteter Abgabe des Formulars kann die Erhebungsstelle, nach förmlicher Mahnung und einer 10-tägigen Nachfrist, die Abrechnung auf Kosten der beherbergenden Personen vornehmen; dabei gilt Art. 15 (Mitwirkungspflicht und Veranlagung nach Ermessen).
  - b) bei verspäteter Entrichtung der Steuern stellt die Erhebungsstelle einen Verzugszins in Höhe des von der kantonalen Steuerverwaltung angewandten Zinssatzes in Rechnung (Art. 217a Abs. 7 LI; der Zins wird in Steuerperioden von jeweils einem Monat berechnet).

## ABSCHNITT B – STEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN

### Artikel 10 - Steuerpflicht

- 1 Die Steuer auf Zweitwohnungen wird jährlich von den Eigentümern und Eigentümerinnen von auf dem Gebiet einer Partnergemeinde befindlichen Zweitwohnungen erhoben.
- 2 Sie ist auch zu entrichten, wenn die\*der Eigentümer\*in die Zweitwohnung nicht bewohnt oder Dritten zur Verfügung stellt. Wird eine Kurtaxe erhoben, so gelten die Ermässigungen nach Art. 12 Abs. 2 und 3.
- 3 Wird eine Zweitwohnung im Laufe des Jahres erworben, so ist die Steuer *pro rata temporis* zu entrichten.
- 4 Die Steuer ist im laufenden Veranlagungsjahr fällig. Falls Absätze 2 und 3 anwendbar sind, wird die Steuer für das abgelaufene Veranlagungsjahr am folgenden 31. Januar fällig.

### Artikel 11 - Meldepflicht

- 1 Die Eigentümer\*innen von Zweitwohnungen auf dem Gebiet einer Partnergemeinde sind verpflichtet, diese unaufgefordert bei der Erhebungsstelle zu melden.
- 2 Auch die für Tourismusförderung zuständigen Stellen sowie Dienstleistungserbringer und sonstige Vermittler (Internetplattformen, soziale Netzwerke usw.) sind verpflichtet, der zuständigen Gemeinde alle Informationen über die Wohnraumeigentümer zu übermitteln.
- 3 Im Übrigen gilt Artikel 15.

## **Artikel 12- Tarif**

- 1 Die Höhe der Zweitwohnungssteuer richtet sich nach der Anzahl Zimmer der Zweitwohnung gemäss den Ansätzen in Anhang 2, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- 2 Wenn ein\*e Eigentümer\*in, die steuerpflichtig ist, eine Zweitwohnung vermietet, werden für jede volle Woche der Vermietung 5 % Rabatt auf die Steuer gewährt. Dieser Rabatt ist auf max. 25 % des nach Abs. 1 erhobenen Steuerbetrags begrenzt. Er\*sie muss nachweisen, dass seine\*ihre Gäste die Kurtaxe für die geltend gemachten Vermietungen bezahlt haben.
- 3 Ein Rabatt von 50 % wird ihnen auf den zu zahlenden Steuerbetrag gewährt, wenn die Zweitwohnung gleichzeitig die beiden folgenden Kriterien erfüllt:
  - a. die Zufahrtsstrasse wird nicht von Schnee freigeräumt oder die Wohnung liegt weiter als 500 m von der Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, oder von einer von Schnee geräumten befahrbaren Strasse, entfernt;
  - b. sie ist nicht an das Stromnetz der zuständigen Gemeinde angeschlossen.

## **KAPITEL III - DATENSCHUTZ - ENTSCHEIDE - VERSTÖSSE - STREITFÄLLE**

### **Artikel 13 - Datenschutz**

- 1 Die Verarbeitung der im Rahmen der Steuererhebung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes.
- 2 Die Auswertung der Daten ist nur für rein statistische Zwecke zulässig.

### **Artikel 14 - Entscheide betreffend die Besteuerung**

- 1 Die Erhebungsstelle ist für alle aus der Anwendung dieser Verordnung resultierenden Steuerentscheide zuständig.
- 2 Sie erlässt einen begründeten Entscheid über die Ablehnung von Angaben der steuerpflichtigen Personen.

### **Artikel 15 - Mitwirkungspflicht - Ermessensveranlagung**

- 1 Die Beherberger\*innen und Eigentümer\*innen von Zweitwohnungen arbeiten mit der Erhebungsstelle zusammen und unternehmen alle für eine vollständige und richtige Veranlagung erforderlichen Anstrengungen.
- 2 Insbesondere erteilen sie auf Verlangen alle mündlichen und schriftlichen Auskünfte und legen ihre Geschäftsbücher sowie alle anderen Belege vor.
- 3 Verletzt die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflicht, so kann die Erhebungsstelle nach erfolgter Mahnung eine Ermessensveranlagung vornehmen. Es gilt entsprechend Art. 180 Abs. 2 (LI).

### **Artikel 16 - Rechtsmittel**

- 1 Die Entscheide der Erhebungsstelle können bei der kommunalen Steuerrekurskommission der zuständigen Gemeinde angefochten werden.
- 2 Die Entscheide der kommunalen Steuerrekurskommission gemäss Abs. 1 können beim Kantonsgericht, Cour de droit administratif et public, angefochten werden.
- 3 Die Rekurse nach den Absätzen 1 und 2 sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss unterzeichnet sein und die Gründe und Forderungen des Rekurses beinhalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Gegebenenfalls ist der Beschwerdeschrift die Vollmacht des oder der Bevollmächtigten beizufügen. Im Übrigen gilt das Gesetz über Verwaltungsverfahren vom 28. Oktober 2008 (LPA-VD).

## **Artikel 17 - Steuerhinterziehung und sonstige Verstösse**

- <sup>1</sup> Die Hinterziehung von Steuern wird von der Gemeindeverwaltung der zuständigen Gemeinde gemäss den Bestimmungen ihrer Steuerverordnung über Steuerhinterziehung geahndet, wobei ein Rekurs bei der kommunalen Steuerrekurskommission vorbehalten bleibt.
- <sup>2</sup> Sonstige Verstösse gegen die vorliegende Verordnung werden angezeigt und mit einer Busse gemäss den Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Mai 2009 (LContr) geahndet.
- <sup>3</sup> Die Begleichung der Busse entbindet die zuwiderhandelnde Person nicht von der Entrichtung der geschuldeten Steuer.

## **Artikel 18 - Verweis auf das Gesetz über die direkten kantonalen Steuern**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten kantonalen Steuern (LI) vom 4. Juli 2000 über Revision, Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und die Verjährung von Steuerforderungen gelten sinngemäss für die nach dieser Verordnung erhobenen Steuern.

## **KAPITTEL IV - VERSCHIEDENE UND ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 19 - Änderungen dieser Verordnung**

Alle Änderungen dieser Verordnung oder ihrer Anhänge müssen von allen Gemeindevertretungen der Partnergemeinden beschlossen und von dem\*der Leiter\*in des zuständigen Departements gebilligt werden.

### **Artikel 20 - Kündigung der Vereinbarung - Aufhebung**

- <sup>1</sup> Im Falle der Kündigung der Konvention (Art. 15) durch eine oder mehrere Partnergemeinden bleibt die vorliegende Konvention für die übrigen Gemeinden weiterhin gültig.
- <sup>2</sup> Bei Aufhebung der Vereinbarung wird sie von Rechts wegen hinfällig.

### **Artikel 21 - Fusion von Partnergemeinden**

Im Falle einer Fusion von Partnergemeinden gilt die vorliegende Verordnung von Rechts wegen für die neue Gemeinde.

### **Artikel 22 - Aufhebungsbestimmung**

Diese Verordnung wird die am 15. Dezember 2011 von den Partnergemeinden verabschiedete interkommunale Verordnung über die Kurtaxe und die Steuer auf Zweitwohnungen ablösen.

### **Artikel 23 - Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung und ihre Anhänge 1 und 2 (Gebührensätze) treten mit ihrer Billigung durch den\*die Leiter\*in des zuständigen Departements in Kraft.
- <sup>2</sup> Gegen die vorliegende Verordnung kann weder eine Volksabstimmung noch eine Beschwerde beim Verfassungsgericht des Kantonsgerichts eingeleitet werden.

In 4 Originalausfertigungen in Vevey erstellt; je ein Original wurde hinterlegt bei der Finanzabteilung der Gemeinde Montreux, eines bei Montreux-Vevey-Tourisme, eines bei der Abteilung für interkommunale Angelegenheiten der Riviera und eines bei der Direktion für institutionelle und kommunale Angelegenheiten des Kantons.

Jede Partnergemeinde erhält eine beglaubigte Kopie dieser Verordnung.

**Diese Verordnung und ihre Anhänge wurden beschlossen durch folgende Gemeinderäte<sup>1</sup>:**

Gemeinderat **Blonay - Saint-Légier** in dessen Sitzung vom 27. September 2022

Gemeinderat **Chardonne** in dessen Sitzung vom 9. September 2022

Gemeinderat **Corseaux** in dessen Sitzung vom 2. September 2022

Gemeinderat **Corsier-sur-Vevey** in dessen Sitzung vom 26. September 2022

Gemeinderat **Jongny** in dessen Sitzung vom 12. Oktober 2022

Gemeinderat **Montreux** in dessen Sitzung vom 12. Oktober 2022

Gemeinderat **La Tour-de-Peilz** in dessen Sitzung vom 2. November 2022

Gemeinderat **Vevey** in sein dessen er Sitzung vom 6. Oktober 2022

Gemeinderat **Veytaux** in dessen Sitzung vom 31. Oktober 2022

Gemeinderat **Villeneuve** in dessen Sitzung vom 3. November 2022

Die vorliegende Verordnung und ihre Anhänge wurden von der Vorsteherin des Departements für institutionelle Angelegenheiten, Gebietsangelegenheiten und Sport gebilligt.

Am **30. Nov 2022.**

*[Stempel der Vorsteherin des Departements  
für institutionelle Angelegenheiten,  
Gebietsangelegenheiten und Sport]*

*[Unterschrift unleserlich]*

Vevey - November 2022 / SAI

---

<sup>1</sup> + Auszüge aus den Beschlüssen der Gemeinderäte der zehn Gemeinden



**KURTAXE - GEBÜHRENSÄTZE****(ART. 8 DER VERORDNUNG)**

Pro Übernachtung und Person gelten die folgenden Gebührensätze:

**A. Hotels, Motels, Pensionen, Hostels, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen:**

5 Sterne	CHF	5.-
4 Sterne	CHF	4.-
1 - 3 Sterne	CHF	3.-
Relais, Gästezimmer, Bed&Breakfast	CHF	3.-
<hr/>		
Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen	CHF	2.-

**B. Medizinische, pflegerische und kurmedizinische Einrichtungen:**

	CHF	4.-
<hr/>		

**C. Privatschulen:**

	CHF	1.-
<hr/>		

**D. Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Boote in Häfen:**

	CHF	2.-
<hr/>		

**E. Vermietung von Villen, Chalets, Wohnungen, Gästezimmern:**

	CHF	3.-
<hr/>		

**ZWEITWOHNUNGSSTEUER - GEBÜHRENSÄTZE****(ART. 12 DER VERORDNUNG)**

Die Zweitwohnungssteuer ist ein jährlicher Pauschalbetrag, der nach folgender Formel berechnet wird:

**Anzahl Zimmer x CHF 400.-.**

Der jährliche Pauschalbetrag ist auf CHF 2'800.- (entsprechend einer 7-Zimmer-Wohnung) begrenzt.

Beispiel:

1-Zimmer-Wohnung		=	CHF	400.-
2-Zimmer-Wohnung	2	x CHF 400.-	=	CHF 800.-
3-Zimmer-Wohnung	3	x CHF 400.-	=	CHF 1'200.-
4-Zimmer-Wohnung	4	x CHF 400.-	=	CHF 1'600.-
5-Zimmer-Wohnung	5	x CHF 400.-	=	CHF 2'000.-
6-Zimmer-Wohnung	6	x CHF 400.-	=	CHF 2'400.-
7-Zimmer-Wohnung	7	x CHF 400.-	=	CHF 2'800.-

Diese Übersetzung wurde von der Übersetzungsagentur **lestraducteurs.ch** in Vevey, in der Schweiz übersetzt. Wir bestätigen, dass sie komplett und konform mit dem uns vorgelegten Originaldokument in Französisch ist. Im Falle von Unstimmigkeiten in Bezug auf Inhalt oder Auslegung ist allein das Originaldokument in Französisch massgeblich.

Erstellt in Vevey, den 26. April 2023

**lestraducteurs.ch**

Bettina Greiner  
35, rue des Communaux  
CH – 1800 Vevey  
Schweiz  
Tel. +41 (0)76 395 0704  
www.lestraducteurs.ch

*[signé: B. Greiner]*